

Sehr geehrter Herr Mittler,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage zum Ladenöffnungsgesetz. Leider kann man in der Kürze einer schriftlichen Stellungnahme Argumente nur ansatzweise austauschen. Beim Altenberger Ökumene-Forum am 15.11.2011 haben wir uns einen ganzen Abend mit dem Thema Sonntagschutz in sehr guter und keineswegs abschließender Form befasst und gelernt, wie vielschichtig das Thema auch aus katholischer Sicht betrachtet werden kann.

Nach meinem Eindruck hat sich das vom Landtag im Jahr 2006 beschlossene Ladenöffnungsgesetz bewährt. Geschäftsinhaber und Kunden gehen mit den Möglichkeiten zur Ladenöffnung sehr verantwortungsbewusst um. Der Ende 2011 von der Landesregierung vorgelegte Evaluationsbericht kommt zu dem Ergebnis, dass weder massive Fehlentwicklungen noch die Dynamisierung langjähriger Entwicklungen zu erkennen seien. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen bestätigt dies und rät, das Ladenöffnungsgesetz in der bewährten Fassung beizubehalten.

Die Möglichkeiten zur Sonntagsöffnung werden im Rheinisch-Bergischen Kreis in der Regel mit traditionellen städtischen Festen verbunden. In meiner Heimatstadt sind dies Tage wie der Overather Frühling, der Weihnachtsmarkt oder der Kirmessonntag, an denen die Menschen ohnehin in der Stadt sind, sich treffen und gemeinsam etwas unternehmen. An diesen maximal 4 Sonntagen, die längst nicht überall ausgeschöpft werden, dürfen die Geschäfte öffnen - allerdings frühestens um 13 Uhr, also zu einer Zeit, an dem die Sonntagsmessen längst beendet sind. Welchen qualitativen Unterschied macht es, wenn wie zuletzt an einem Fest wie dem Overather Frühling, einerseits Autohändler, Banken, Solarfirmen, aber auch Trödelhändler, externe Geschenkeverkäufer, Marktbesicker, Würstchenbratereien, mobile Eiswagen usw. in der Innenstadt die Besucher anlocken und mit ihnen Geschäfte machen dürfen und andererseits den Einzelhändlern, die das gesamte Jahr über dafür sorgen, dass die Stadtmitte belebt und attraktiv bleibt, verwehrt würde, ihre Geschäfte während 5 Stunden am Nachmittag zu öffnen?

Mir ist wichtig, dass die hohen, christlichen Festtage (1. Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag und Pfingstsonntag) grundsätzlich frei von solchen Stadtfesten und damit von Ladenöffnungen bleiben. Der besondere religiöse Stellenwert wird zudem dadurch unterstrichen, dass an diesen Tagen auch die sonntags regelmäßig geöffneten Bäckereien und Blumengeschäfte geschlossen bleiben müssen.

Im Rheinisch-Bergischen Kreis gibt es an Werktagen nur einzelne Geschäfte, die bis in die Abendstunden geöffnet haben. Spätöffnungen oder gar Läden, die in der Nacht geöffnet sind, gibt es meines Wissens überhaupt nicht. Einen Bedarf für eine Gesetzesänderung kann ich derzeit nicht erkennen.

Für weitere Diskussionen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Rainer Deppe

**Rainer Deppe**

**2005 und 2010 direkt gewählter Landtagsabgeordneter für  
Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath und Wermelskirchen**

**Bürgerbüro:**

**Am Stadion 18 - 24**

**51465 Bergisch Gladbach**

**Tel.: (0 22 02) 9 36 95 50**

**Fax: (0 22 06) 9 36 95 22**